

## Abstimmungsvorlagen

17. Juni 2012

- 4 **Verfassung des Kantons Aargau**  
(Land- und Waldwirtschaft)  
Änderung vom 13. Dezember 2011
  
- 5 **Aargauische Volksinitiative**  
«Für eine sichere Aargauer Kantonalbank»  
Vom 23. Dezember 2009



## Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe [www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau).

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbszh.ch](mailto:medienverlag@sbszh.ch) oder Telefon 043 333 32 32.

### **Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **4 Verfassung des Kantons Aargau**

(Land- und Waldwirtschaft)

Änderung vom 13. Dezember 2011

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Abstimmungstext	Seite 11

### **5 Aargauische Volksinitiative**

**«Für eine sichere Aargauer Kantonalbank»**

Vom 23. Dezember 2009

Abstimmungsempfehlung	Seite 14
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 15
Argumente des Initiativkomitees	Seite 21
Abstimmungstext	Seite 22

\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 13. Dezember 2011 die  
Änderung der Verfassung des Kantons Aargau  
(Land- und Waldwirtschaft) mit 114 zu 0 Stimmen  
gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen  
ein «JA» zu dieser Vorlage.**

**Verfassung des Kantons Aargau  
(Land- und Waldwirtschaft)**

**Änderung vom 13. Dezember 2011**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Dezember 2011 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (KV) zur kantonalen Land- und Waldwirtschaft mit 114 zu 0 Stimmen gutgeheissen. In diesem Zusammenhang hat er, ebenfalls ohne Gegenstimme, gleichzeitig der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes zugestimmt. Vorliegend wird Ihnen die Änderung von § 51 der Verfassung des Kantons Aargau zur Abstimmung unterbreitet.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

**\_\_\_\_\_ Worum geht es?**

Der seit 1980 unveränderte bisherige § 51 der Verfassung des Kantons Aargau legt die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen für die Wirtschaftssektoren Land- und Waldwirtschaft fest. Mittlerweile entspricht diese Bestimmung in Bezug auf die Landwirtschaft nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Im Kanton Aargau zählt man noch rund 3'500 Landwirtschaftsbetriebe. Die Liberalisierung der Märkte hat zur Folge, dass die Landwirtschaft den Marktkräften in Zukunft noch stärker unterworfen wird. Dadurch wird der Preisdruck auf die Landwirtschaft sowie auf die ihr vor- und nachgelagerten

Stufen weiter zunehmen. Um im internationalen Umfeld bestehen zu können, müssen die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte aber konkurrenzfähig bleiben.

Der Grosse Rat hat im Sommer 2007 den Planungsbericht landwirtschaftAARGAU verabschiedet. Darin sind die Ziele und Strategien für die zukünftige kantonale Agrarpolitik festgelegt. In enger Anlehnung an die Agrarpolitik des Bundes wird eine vermehrte wirtschaftliche Eigenständigkeit der aargauischen Landwirtschaftsbetriebe angestrebt. Ebenso sind die Versorgungssicherheit, die Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Pflege der Kulturlandschaft auf die Ziele des Bundes abgestimmt. Mit der geänderten Verfassungsbestimmung wird diesen neuen gesellschaftlichen Aufträgen an die kantonale Landwirtschaft Rechnung getragen.

Der Grosse Rat hat die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und das totalrevidierte Landwirtschaftsgesetz beschlossen. Gegenstand der vorliegenden Volksabstimmung ist indessen nur die Revision der Verfassung des Kantons Aargau. Diese bildet die Grundlage für die Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes, welche im Grossen Rat unbestritten war und dem fakultativen Referendum untersteht.

### Was sieht die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vor?

Mit der revidierten Verfassungsbestimmung werden die neuen agrarpolitischen Zielsetzungen in einer einzigen Litera (§ 51 Abs. 1 lit. a) zusammengefasst. Die neue Regelung eröffnet der Landwirtschaft Möglichkeiten, sich in verändertem Umfeld zu behaupten.

Wie bisher soll der Kanton durch Gesetz eine leistungsfähige Landwirtschaft fördern. Eine nachhaltig produzierende und auf die Versorgungssicherheit ausgerichtete Landwirtschaft soll wichtige Bedürfnisse der Aargauer Bevölkerung decken: Qualitativ hochwertige, veredelte Nahrungsmittel sowie eine damit einhergehende Pflege der Kulturlandschaft und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stehen dabei im Fokus. In diesen Bereichen will sich der Kanton Aargau schweizweit noch stärker positionieren.

Nicht mehr Verfassungsziel ist die Erhaltung überkommener Strukturen. Folgende Punkte werden in der Verfassung zukünftig nicht mehr erwähnt:

- die Förderung einer möglichst breiten Eigentumsstreuung zu Gunsten von Selbstbewirtschaftern (§ 51 Abs. 1 lit. b KV in der geltenden Fassung),
- die Erhaltung und Förderung der Familienbetriebe sowohl als Vollerwerbs- sowie als Kleinbetriebe (§ 51 Abs. 1 lit. c KV in der geltenden Fassung),
- die Förderung der Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage (§ 51 Abs. 1 lit. d KV in der geltenden Fassung).

Im Sinne einer Modernisierung wird schliesslich in der Überschrift von § 51 der Verfassung des Kantons Aargau der Begriff «Forstwirtschaft» durch «Waldwirtschaft» ersetzt. Die Zielsetzung betreffend die Sicherstellung einer funktionsgerechten Bewirtschaftung aller Wälder bleibt unverändert (§ 51 Abs. 1 lit. b KV).

\_\_\_\_\_ **Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden**

Die Verfassungsänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden.

\_\_\_\_\_ **Ja zu einer zukunftsfähigen Land- und Waldwirtschaft**

Der Grosse Rat und der Regierungsrat sprechen sich für eine Annahme dieser unbestrittenen Verfassungsänderung aus. Sie bildet das massgeschneiderte Fundament für die Zukunft der Aargauer Land- und Waldwirtschaft.

\_\_\_\_\_ **Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weitere Informationen zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau erhalten Sie unter [www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau).

## Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 13. Dezember 2011

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) wird wie folgt geändert:

#### **§ 51 Abs. 1 (geändert)**

##### **b) Land- und Waldwirtschaft (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton regelt durch Gesetz:

- a) **(geändert)** die Förderung einer leistungsfähigen, nachhaltig produzierenden und auf die Versorgungssicherheit ausgerichteten Landwirtschaft sowie Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft,
- b) **(geändert)** die Sicherstellung einer funktionsgerechten Bewirtschaftung aller Wälder.
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

**II.**

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 13. Dezember 2011

Präsident des Grossen Rats  
VOEGTLI

Protokollführer  
SCHMID



**\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung**

**Der Grosse Rat hat am 6. März 2012  
mit 89 zu 37 Stimmen das Volksbegehren ohne  
Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.**

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen  
somit ein «NEIN» zu dieser Vorlage.**

## **Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank»**

### **Aargauische Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank»**

**Vom 23. Dezember 2009**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 6. März 2012 über die Aargauische Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank» beraten und sich mit 89 zu 37 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

### **Initiativbegehren**

Am 23. Dezember 2009 reichte ein Initiativkomitee die Aargauische Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank» mit 3'457 gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass das vollständige Eigentum des Kantons an der Kantonalbank nicht nur wie heute im Gesetz, sondern auch in der Kantonsverfassung festgeschrieben wird. Zu diesem Zweck soll der Verfassungsparagraf zur Kantonalbank ergänzt werden. Zurzeit ist in der Verfassung festgeschrieben, dass der Kanton zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonalbank unterhält. Die Initiative fordert den Zusatz, dass sich die Kantonalbank vollständig im Eigentum des Kantons befindet.

## **\_\_\_\_\_ Wie sieht die derzeitige Regelung aus?**

### **Die Kantonalbank ist eine Staatsanstalt**

Das vollständige Eigentum des Kantons an der Kantonalbank ist auf Gesetzesstufe geregelt. Das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank legt fest, dass die Aargauische Kantonalbank (AKB) eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt steht immer im vollständigen Eigentum des Kantons.

### **Änderung des Eigentums würde Gesetzesanpassung erfordern**

Eine Veräusserung oder Teilveräusserung des Eigentums des Kantons an der Kantonalbank ist auf Basis der geltenden Rechtslage nicht möglich. Dazu müsste das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank angepasst werden. Eine solche Gesetzesanpassung untersteht dem fakultativen Referendum oder dem Behördenreferendum, das vom Volk respektive vom Parlament ergriffen werden kann. Das Volk kann damit bereits heute auf Basis der geltenden Rechtslage über eine Veräusserung oder Teilveräusserung mitentscheiden. Eine Festschreibung in der Verfassung ist deshalb nicht nötig.

### **Verfassungsauftrag der Aargauischen Kantonalbank**

Die Verfassung legt als Zweck der Aargauischen Kantonalbank die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons fest. Die Gesetzgebung des Kantons Aargau ist darauf ausgerichtet, dass die AKB den Verfassungsauftrag optimal ausführen kann. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung sollte an die aktuellen Marktbedingungen angepasst und für den Kanton möglichst kosteneffizient und mit geringen finanziellen Risiken verbunden sein.

## Die Initiative bringt keinen zusätzlichen Nutzen

### Die Aufgabenerfüllung sicherstellen

Damit die AKB ihrem Verfassungsauftrag nachkommen kann, muss sie auf einer sicheren finanziellen Basis stehen. Für eine sichere Zukunft der AKB ist es wichtig, dass die Bank als starke, konkurrenzfähige Marktteilnehmerin auftreten kann. Dafür ist es unerlässlich, dass die AKB angemessen auf Änderungen reagieren und sich beispielsweise durch strategische Zusammenarbeit mit Kapitalbeteiligungen weiterentwickeln kann. Die geltende Verfassungsgrundlage lässt diese Flexibilität zu und soll nicht eingeschränkt werden.

Die heute geltende Regelung der Eigentumsverhältnisse auf Gesetzesebene garantiert dabei die Mitbestimmung des Volks. Eine Regelung auf Verfassungsebene, wie das die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative fordern, schränkt ein und ist unnötig.

### Weiterentwicklung der Kantonalbank ermöglichen

Zur Sicherstellung der starken Marktposition der AKB können in Zukunft verschiedene Optionen zur Diskussion stehen. Beispielsweise kann es zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sein, eine strategische Weiterentwicklung mittels Kapitalbeteiligung mit einheimischen Banken in Betracht zu ziehen.

Strategische Partnerschaften mit anderen Unternehmen könnten positive Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Banken im Heimmarkt der AKB haben.

Durch die heutige aus Risikoüberlegungen gesetzlich vorgeschriebene Konzentration auf den Wirtschaftsstandort Aargau

## Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank»

ist der Geschäftsverlauf der Kantonalbank stark von der wirtschaftlichen Situation im Kanton abhängig. Eine Risikodiversifizierung ist nur eingeschränkt möglich. Eine Kapitalbeteiligung könnte eine mögliche Reaktion sein, um dieser Risikokonzentration entgegenzuwirken.

Die Verfassungsgrundlage zur Kantonalbank sollte deshalb so ausgestaltet sein, dass sie die verschiedenen Handlungsoptionen offenlässt und auf diese Weise die Flexibilität der AKB gewährleistet. Mit der heutigen Regelung ist dies sichergestellt.

### Von einer gut positionierten AKB profitiert der ganze Kanton

Kann sich die AKB strategisch und geografisch gut positionieren, dann vermag sie ihrem öffentlichen Auftrag zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung noch besser nachzukommen. Davon profitiert der ganze Kanton Aargau. Zudem reduziert sich das finanzielle Risiko, das der Kanton mit seiner Staatsgarantie und seiner Kapitalbeteiligung an der AKB trägt.

## --- Vergleich mit Nachbarkantonen

Ein Blick auf unsere Nachbarkantone zeigt, dass keiner von ihnen das Eigentum an ihrer Kantonalbank in der Verfassung regelt. Alle haben einen offenen Verfassungsartikel («führt» oder «unterhält» eine Kantonalbank). Luzern und Zug haben gar keine Bestimmungen in den Verfassungen, Solothurn verzichtet auf die Führung einer Bank. Die Kantone Basel-Landschaft, Bern und Zürich haben keine Bestimmungen in ihren Kantonsverfassungen zu den Eigentumsverhältnissen ihrer Kantonalbank.

## **\_\_\_\_\_ Vergleich mit anderen kantonalen Anstalten**

Der Kanton Aargau verfügt über vergleichbare Institutionen (z.B. Aargauische Pensionskasse, SVA, Gebäudeversicherung), deren rechtliche Grundlagen ebenfalls auf Gesetzesstufe festgelegt sind. Es wäre auch rechtlich nicht zu erklären, weshalb der Kantonalbank gegenüber den anderen Anstalten eine Sonderstellung zukommen sollte.

## **\_\_\_\_\_ Was würde sich ändern mit einer Annahme der Initiative?**

Die von den Initiantinnen und Initianten geforderte Ergänzung würde die 100-prozentige Kapitalbeteiligung des Kantons Aargau an der Kantonalbank neu zusätzlich zur Gesetzesstufe auch noch in der Verfassung festschreiben. Diese Verfassungsänderung hätte zwar keine weiteren Anpassungen von Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten zur Folge. Jedoch würden die zukünftigen strategischen Handlungsoptionen des Kantons eingeeengt. Langfristig könnte das die Kantonalbank schwächen und damit auch den Wirtschaftsstandort Aargau insgesamt beeinträchtigen.

## **\_\_\_\_\_ Argumente der Minderheit im Grossen Rat**

Im Grossen Rat votierte eine Minderheit für das Initiativbegehren. Begründet wurde dies damit, es dürfe nicht passieren, dass die Kantonalbank aus finanz- oder steuerpolitischen Überlegungen privatisiert werde. Die Initiative helfe, entsprechende Begehrlichkeiten vonseiten der Politik abzuwehren. Die Regelung auf Gesetzesebene wird als ungenügend beurteilt. Deshalb unterstützt die Minderheit des Grossen Rats eine Regelung auf Verfassungsebene.

## **Zusammenfassung**

Die Verfassungsänderung ist nicht nötig, da bereits per Gesetz 100 Prozent der AKB dem Kanton gehören. Die Rechte des Volks sind auch ohne die verlangte Verfassungsänderung gewahrt. Auch ist die Verfassungsänderung nicht zweckmässig, denn sie schränkt den Spielraum und die Handlungsfähigkeit der Kantonalbank unnötig ein. Aus diesen Gründen empfehlen Ihnen der Regierungsrat und der Grosse Rat, die Volksinitiative abzulehnen.

## **Das Initiativkomitee macht geltend**

«Noch 2008 wollte der Regierungsrat die Aargauische Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft umwandeln und grosse Teile davon verkaufen. Nur angesichts der Bankenkrise wurde dieses Vorhaben vorläufig abgebrochen. Die Volksinitiative will in der Verfassung festschreiben, dass sich die Kantonalbank vollständig im Eigentum des Kantons befindet und damit uns allen, den Aargauerinnen und Aargauern, gehört. Nur so könnte und müsste das Volk in jedem Fall einem Verkauf zustimmen. Mit der bisherigen Gesetzeslösung dagegen ist ein Verkauf ohne Volksabstimmung möglich.

Die Kantonalbank ist nicht einfach irgendeine gewinnorientierte Bank. Sie liefert dem Kanton jährlich stolze Millionenbeträge ab, und sie hat einen konkreten volkswirtschaftlichen Auftrag: Mit ihren Krediten an KMUs und mit ihrem Hypothekengeschäft übt sie einen stabilisierenden Einfluss auf die Aargauer Wirtschaft aus. Sie ist regional tätig und verankert, ihr Geschäftsgebiet liegt fast ausschliesslich im Kanton Aargau. Damit fallen viele riskante internationale Geschäfte weg. Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Banken sind bei Annahme der Initiative auch weiterhin möglich, wie das Beispiel Swisscanto beweist.

Die Bankenkrise hat gezeigt, wie wichtig Sicherheit und Vertrauen für eine Bank sind. Beides würde bei einem Verkauf oder auch Teilverkauf der Kantonalbank zerstört. Wir brauchen keine weitere private Bank mit Abzockermanier, die nach dem Motto wirtschaftet «Gewinne privat, Risiko und Verluste dem Staat.»

## **Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank»**

*Die Volksinitiative lautet:*

### **Aargauische Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank»**

Vom 23. Dezember 2009

---

«Die unterzeichneten, im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung, folgendes Begehren:

Die Bestimmung von § 57 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) wird wie folgt ergänzt:

§ 57 (Kantonalbank)

... Diese befindet sich vollständig im Eigentum des Kantons.»



the 1990s, the number of people with a mental health problem has increased in the UK, and the number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has also increased (Mental Health Act 1983, 1990). The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990). The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990).

The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990). The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990).

The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990). The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990).

The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990). The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990).

The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990). The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990).

The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990). The number of people with a mental health problem who are in contact with mental health services has increased from 1.5 million in 1990 to 2.5 million in 2000 (Mental Health Act 1983, 1990).